

28.08.2019

**An die Mitglieder
des Ausschusses für Soziales,
Gleichstellung und Integration**

nachrichtlich:
an alle Kreistagsabgeordneten

**26. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am
Montag, dem 02.09.2019**

hier: Nachsendung von Sitzungsunterlagen
Bezug: Einladung vom 22.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der am 22.08.2019 versandten Einladung zur o. g. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration reiche ich Ihnen die beiliegende Vorlage zu TOP 9 nebst dem dazugehörigen Anhang (Leistungsvereinbarung über die Allgemeine Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis) nach:

Öffentlicher Teil

Anlage 8 zu TOP 9:
**Förderung der Beratungsarbeit der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/
Bonn e.V.; hier: Aufhebung eines Sperrvermerks**

Mit freundlichen Grüßen


(Lothar Möllberg)
-stellv. Schriftführer-

50.0 - Controlling und Administration, Krankenhilfe, Elterngeld

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	02.09.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Förderung der Beratungsarbeit der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/ Bonn e.V.; Aufhebung eines Sperrvermerks
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk im Doppelhaushalt 2019/2020 bezüglich der für die Förderung der Beratungsarbeit der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. zur Verfügung stehenden Mittel (Produkt 0.50.60, in 2019 und 2020 jeweils 15.000 €) wird unter der Maßgabe aufgehoben, dass die im Entwurf vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. und dem Rhein-Sieg-Kreis kurzfristig abgeschlossen wird.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019/2020 war beschlossen worden, die für die Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. eingestellten Haushaltsmittel von jährlich 15.000 € zur Mitfinanzierung ihrer Beratungsarbeit bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V. und dem Rhein-Sieg-Kreis mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration zu versehen.

Die Leistungsvereinbarung wurde seitens der Kurdischen Gemeinschaft bereits unterzeichnet, befindet sich aber zzt. noch in einer verwaltungsseitigen Prüfung; sie ist in der aktuellen Fassung als Anhang beigelegt.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass die Leistungsvereinbarung kurzfristig auch kreisseitig unterzeichnet und damit rechtskräftig abgeschlossen werden kann, schlägt sie vor, den v. g. Sperrvermerk unter dieser Maßgabe in der Ausschusssitzung am 02.09.2019 aufzuheben.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 02.09.2019.

Im Auftrag

Haushalt:

I.

Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:

0.50.60

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II.

Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- ☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- ☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Leistungsvereinbarung über die Allgemeine Sozialberatung
im Rhein-Sieg-Kreis
zwischen
dem Rhein-Sieg-Kreis (vertreten durch den Landrat)
und
der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg-Kreis/Bonn e.V. (vertreten durch den Vor-
stand)

Präambel

Allgemeine Sozialberatung stellt eine wichtige Säule der sozialen Angebote im Rhein-Sieg-Kreis dar. Sie steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Sieg-Kreises offen. Die Beratung dient der Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation der Ratsuchenden in problematischen Lebenslagen. Sie bietet Hilfe zur Selbsthilfe und leistet einen Beitrag zur Stärkung der eigenen Ressourcen. Bei Bedarf wird die/der Ratsuchende an geeignete Fachberatungsstellen verwiesen.

Zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung stellt der Rhein-Sieg-Kreis Freiwillige Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Mittel wird in den jeweiligen Haushaltsverhandlungen erörtert und im Haushalt festgelegt. Mit den bereitgestellten Mitteln soll die Kurdische Gemeinschaft bei ihrer Aufgabe der Allgemeinen Sozialberatung unterstützt werden.

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Der Rhein-Sieg-Kreis schätzt die von der Kurdischen Gemeinschaft wahrgenommene Allgemeine Sozialberatung und die daraus resultierenden Hilfen sowohl für die Betroffenen, als auch im Verhältnis zu anderen beteiligten Institutionen, einschließlich der zuständigen Behörden.

In unterschiedlichen Gesprächen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Beratungen an Anzahl und Intensität zunehmen.

Mit den Fördermitteln sollen die bestehenden Beratungsstrukturen stabilisiert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung; ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Sie kommt nur in Betracht, wenn im Haushaltsplan des Rhein-Sieg-Kreises entsprechende Mittel eingestellt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass das Angebot einer Allgemeinen Sozialberatung auf Dauer ausgelegt ist.

Indizien können beispielsweise sein, dass

- eine Allgemeine Sozialberatung dem Selbstverständnis der Verbände als sozial ausgerichtete gemeinnützigen Institutionen entspricht
- eine Allgemeine Sozialberatung bereits wahrgenommen wird
- die Zuwendung für eine Allgemeine Sozialberatung erkennbar eine wirtschaftlich lediglich untergeordnete Rolle spielt.

2.2 Weitere Voraussetzungen

- Die Beratung ist für die Klientinnen und Klienten kostenlos.
- Die Beratung wird in Beratungsstellen, die sich über das gesamte Kreisgebiet verteilen, angeboten.

- Die mit der Beratung beauftragten Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter müssen fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet sind insbesondere Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarer Studiengänge (Fachkräfte).
Eine Unterstützung der Fachkräfte durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Zuwendungsempfänger ist möglich, allerdings bleibt die Fachkraft verantwortlich

2.3 Inhaltliche Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass die Allgemeine Sozialberatung fachkundig, neutral, überkonfessionell und überparteilich erfolgt.

Einer neutralen Beratung steht ein Selbstverständnis als „Anwalt des Ratsuchenden“ nicht entgegen.

3. Zielgruppen der Allgemeinen Sozialberatung

Zielgruppen sind

- Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Klientengruppe Asyl)
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II (Klientengruppe SGB II),
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB XII (Klientengruppe SGB XII) oder
- Personen ohne Bezug einer dieser Transferleistungen (Klientengruppe Daseinsvorsorge)

mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis.

4. Verwendungszweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung zu verwenden.

Die Allgemeine Sozialberatung leistet Beratungsunterstützung

- bei der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Wohnsituation
- bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen- und Problemsituationen
- im Rahmen der Integration in Arbeit
- bei der Stabilisierung der Lebenssituation während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII
- bei der Vermeidung des Bezuges von Transferleistungen nach SGB II / SGB XII

Die Allgemeine Sozialberatung wird erbracht durch

- telefonische Beratung
- persönliche Beratung; bei Bedarf auch aufsuchend
- Beratung aufgrund von E-Mail-Anfragen oder sonstiger Internet-Kommunikation

5. Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Bei der Förderung handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, mit dem die entstehenden Kosten bezuschusst werden sollen.

Die Zuwendungshöhe wird durch die jeweiligen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Förderhöhe) begrenzt.

Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt zum 1. Werktag eines jeden Quartals.

6. statistische Erhebungen/Datenaustausch

Bei mindestens 95% der Beratungen werden pro Beratung erfasst

- Name
- Adresse
- Geschlecht

- Nationalität (Deutsch, EU, Sonstige)
- Familienstand
- Anzahl der Kinder
- Klientengruppe
- Beratungsinhalte (Mehrfachnennungen möglich):
- - Anträge/Schriftverkehr
 - Arbeitslosigkeit
 - Beihilfe etc.
 - Beruf/Ausbildung
 - Ehe/Familie
 - Existenzsicherung
 - Kooperation/Vermittlung
 - Psychosoziale Anliegen
 - Schulden/Haushaltsberatung
 - sozialrechtliche Ansprüche
 - Straffälligkeit
 - Strom-/Mietschulden
 - Sucht
 - Verrentung
 - Wohnsituation
- Art der Beratung (telefonisch, persönlich, durch Internet)

Die Kurdische Gemeinschaft stellt durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erklärung des Beratenden) sicher, dass keine Doppelberatungen erfolgen.

7. Berichtswesen

Die Kurdische Gemeinschaft erstellt einen einheitlichen Jahresbericht, in dem die statistischen Daten (siehe Ziffer 6; aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch in anonymisierter Form, d.h. ohne Angabe von Namen und Adressen) bewertend dargestellt werden.

In dem Bericht erfolgen außerdem

- Angaben zu Anzahl und Qualifikation des in der Beratung eingesetzten Personals
- die jeweilige Einschätzungen zur Entwicklung der Allgemeinen Sozialberatung

Der jeweilige Bericht wird innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorgelegt; er dient u.a. zur Information im zuständigen Fachausschuss.

8. Prüfungsrechte

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die jeweiligen statistischen Erhebungen (siehe Ziffer 6; aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch in anonymisierter Form, d.h. ohne Angabe von Namen und Adressen) einzusehen und selbständig auszuwerten. Zuwendungsempfänger und Dritte ermöglichen die Prüfung durch geeignete Unterstützung.

9. Vorbehalt der Rückforderung

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich eine Rückforderung vor allem für den Fall vor, dass die Zuwendungsempfänger von den Zuwendungsvoraussetzungen abweichen oder den Jahresbericht auch nach einer erneuten Fristsetzung nicht vorlegen.

10. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Das Recht der Vereinbarungspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterschrift beider Vereinbarungspartner.

Siegburg, den 12.08.2019

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Für die Kurdische Gemeinschaft
Rhein-Sieg/Bonn e.V.

(Landrat)

(Vorstand)

(Dezernent für Soziales und Gesundheit)